



A-Post
Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

20. Juni 2016

Geschäft Nr. 16-2861

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **2. Teilaufhebung Gestaltungsplan Bleiche / Steingrübli**
(Aufhebung der Parzelle Nr. 1188 aus dem Gestaltungsplan)

Der Gestaltungsplan Bleiche / Steingrübli wurde am 30. April 1974 genehmigt. Mit einer Teilaufhebung, genehmigt am 31. Oktober 1995, wurden die zum damaligen Zeitpunkt noch unbebauten Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Gestaltungsplans entlassen.

Das Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 1186 liegt gemäss rechtskräftiger Zonenplanung in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Im Gestaltungsplan wird jedoch die Anzahl der Vollgeschosse auf lediglich zwei beschränkt. Ausgelöst durch ein Ausbauvorhaben beantragt die Grundeigentümerin die Aufhebung des Gestaltungsplans auf Ihrem Grundstück.

Die zweite Teilaufhebung des Gestaltungsplans Bleiche / Steingrübli wurde vom Gemeinderat am 1. Dezember 2015 erlassen. Der Erlass wurde vom 22. Dezember 2015 bis 21. Januar 2016 öffentlich aufgelegt. Es gingen zwei Einsprachen ein. Eine konnte durch Rückzug erledigt werden. Die zweite wurde vom Gemeinderat am 10. Mai 2016 abgewiesen. Es sind keine Rechtsmittel mehr hängig.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Der Gestaltungsplan Bleiche / Steingrübli wird im Bereich der Parzelle Nr. 1188 aufgehoben.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation